

Early Bird bis **01. Februar 2022**  
Anmeldeschluss **01. August 2022**

## Anmeldung zur Ausstellung

Bitte zurücksenden an:

CONGRESS BREMEN  
M3B GmbH  
Team ITHEC  
Findorffstraße 101  
28215 Bremen  
GERMANY

Per E-Mail: [service@ithec.de](mailto:service@ithec.de)  
Per Fax: +49 421 3505-15 506

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Straße, Postfach

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Umsatzsteuer ID

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Bestell- / Buchungsnummer

\_\_\_\_\_  
Abweichende Rechnungsadresse

Ausstellungsfläche (Minimum 6 m <sup>2</sup> )	Early Bird	Regulär	Front (m)	Tiefe (m)	m <sup>2</sup>	€
Reihenstand (eine Seite offen)	215 € / m <sup>2</sup>	240 € / m <sup>2</sup>				
Eckstand (zwei Seiten offen)	235 € / m <sup>2</sup>	260 € / m <sup>2</sup>				
Kopfstand (drei Seiten offen)	250 € / m <sup>2</sup>	280 € / m <sup>2</sup>				
Inselstand (alle Seiten offen)	270 € / m <sup>2</sup>	300 € / m <sup>2</sup>				
<b>Grundgebühr</b>	<b>250 €</b>		<b>Standgebühr:</b>			
In der <b>Grundgebühr</b> sind enthalten: Allg. Hygienemaßnahmen, Auf- und Abbaubetreuung, Nachtwache, generelle Abfallentsorgung, allg. Beleuchtung, Heizung sowie der Eintrag in Proceedings. In der <b>Anmeldung</b> sind enthalten: Flächenmiete, Eintrag im Messekatalog und der Ausstellerliste auf der Webseite, Ausstellerausweise gem. Punkt 23 der „Besonderen Teilnahmebedingungen“.						

Hybrid Pakete	Nomenklatur (Bitte ankreuzen)
<input type="checkbox"/> Basic (obligatorisch) <b>300 €</b>	<input type="checkbox"/> Bauteilanwendungen, Leichtbaustrukturen, Bauteilgruppen <input type="checkbox"/> Bauteiltechnologien für Komponenten <input type="checkbox"/> Dienstleistungen / Services <input type="checkbox"/> Fachbücher <input type="checkbox"/> Fachpresse <input type="checkbox"/> Fertigungsanlagen <input type="checkbox"/> Fertigungstechnologien <input type="checkbox"/> Forschung & Entwicklung <input type="checkbox"/> Halbzeuge <input type="checkbox"/> Materialien, Rohmaterialien
<input type="checkbox"/> Advanced <b>+200 €</b>	
<input type="checkbox"/> Premium <b>+500 €</b>	
Die Wahl eines Hybrid Paketes ist <b>verpflichtend</b> . Die genaue Funktionsübersicht finden Sie im Formular „Hybrid Pakete“ und unter Art. 13 der „Besonderen Teilnahmebedingungen“.	<input type="checkbox"/> Materialprüfung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Prozesskontrolle <input type="checkbox"/> Prozess- & Struktursimulation <input type="checkbox"/> Qualitätskontrolle <input type="checkbox"/> Technologien und Prozesse f. thermoplastische Leichtbau-Konstruktionen <input type="checkbox"/> Textile Halbzeuge <input type="checkbox"/> Textile und Faser-(verbund)technologie <input type="checkbox"/> 3D Druck thermoplastischer Verbundwerkstoffe
<b>Gesamtsumme:</b>	

**Miet-Systemstand**

Wir kommen mit unserem eigenen Messestand

Wir sind an einem Miet-Systemstand interessiert. Bitte senden Sie uns weitere Informationen.

**Mitausstellende/s Unternehmen:**

\_\_\_\_\_  
Firma

Die Anmeldung von Mitausstellern ist **verpflichtend**. Die Gebühr beträgt **290 €** pro Mitaussteller und beinhaltet den Grundeintrag im Messekatalog und der Ausstellerliste auf der Webseite.

Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt. Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zzgl. AUMA-Beitrag (obligatorisch) € 0,60/m<sup>2</sup>. Die beiliegenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA“ und die „Technischen Richtlinien“ erkennen wir in allen Punkten an. Insofern im Rahmen Ihrer Angaben personenbezogene Daten erhoben werden, verweisen wir auf die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugehörigen Datenschutzhinweise.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

## Hybrid Pakete

Bitte zurücksenden an:

CONGRESS BREMEN  
M3B GmbH  
Team ITHEC  
Findorffstraße 101  
28215 Bremen  
GERMANY

**Per E-Mail:** service@ithec.de  
**Per Fax:** +49 421 3505-15 506

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Straße, Postfach

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Umsatzsteuer ID

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Bestell- / Buchungsnummer

\_\_\_\_\_  
Abweichende Rechnungsadresse

\_\_\_\_\_

Hybrid Pakete Funktionsüberblick	Basic	Advanced	Premium
Unternehmensprofil: Logo, Text, Kontakte, Links zu Web und Social Media	√	√	√
Virtueller 1:1-Kontakt: Text- und Video-Chat	√	√	√
Matchmaking mit Teilnehmern und Referenten	√	√	√
Lead-Liste mit aktiven Verbindungen und interessierten Kontakten	√	√	√
Zugang zur Live-Teilnehmer- und -Ausstellerliste	√	√	√
Business Speed-Dating Integration	√	√	√
Teilnahme von über Ausstellerausweise registrierten Standpersonal	√	√	√
Virtuelle 1-1- oder Gruppenmeetings direkt über das Unternehmensprofil		√	√
Schulungs-Webinar für das Vertriebsteam		√	√
Logo auf der Agenda-Seite der digitalen Plattform			√
1x Newsletter-Anzeige: Logo und Kurztext			√
Individuelle Industrie-Breakout-Session			√
Unternehmensprofil: Upload von Dateien (jeweils Medien und Dokumente)	0	3	10
Produktkatalog: Anzahl der Produkte	0	3	10

Anmeldeschluss **01. August 2022**

## Anmeldung als Mitausteller

Bitte zurücksenden an:

CONGRESS BREMEN  
M3B GmbH  
Team ITHEC  
Findorffstraße 101  
28215 Bremen  
GERMANY

**Per E-Mail:** service@ithec.de  
**Per Fax:** +49 421 3505-15 506

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Straße, Postfach

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Umsatzsteuer ID

\_\_\_\_\_  
E-Mail

### Mitaussteller des Unternehmens:

\_\_\_\_\_  
Firma

Die Anmeldung von Mitausstellern ist **verpflichtend**. Die Gebühr beträgt **290 €** pro Mitaussteller und beinhaltet den Grundeintrag im Messekatalog und der Ausstellerliste auf der Webseite.

Hybrid Pakete		Nomenklatur (Bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Basic (obligatorisch)	<b>300 €</b>	<input type="checkbox"/> Bauteilanwendungen, Leichtbaustrukturen, Bauteilgruppen	<input type="checkbox"/> Materialprüfung
<input type="checkbox"/> Advanced	<b>+200 €</b>	<input type="checkbox"/> Bauteiltechnologien für Komponenten	<input type="checkbox"/> Recycling
<input type="checkbox"/> Premium	<b>+500 €</b>	<input type="checkbox"/> Dienstleistungen / Services	<input type="checkbox"/> Prozesskontrolle
Die Wahl eines Hybrid Paketes ist <b>verpflichtend</b> . Die genaue Funktionsübersicht finden Sie im Formular „Hybrid Pakete“ und unter Art. 13 der „Besonderen Teilnahmebedingungen“.		<input type="checkbox"/> Fachbücher	<input type="checkbox"/> Prozess- & Struktursimulation
<b>Gesamtsumme:</b>		<input type="checkbox"/> Fachpresse	<input type="checkbox"/> Qualitätskontrolle
		<input type="checkbox"/> Fertigungsanlagen	<input type="checkbox"/> Technologien und Prozesse f. thermoplastische Leichtbau-Konstruktionen
		<input type="checkbox"/> Fertigungstechnologien	<input type="checkbox"/> Textile Halbzeuge
		<input type="checkbox"/> Forschung & Entwicklung	<input type="checkbox"/> Textile und Faser-(verbund)technologie
		<input type="checkbox"/> Halbzeuge	<input type="checkbox"/> 3D Druck thermoplastischer Verbundwerkstoffe
		<input type="checkbox"/> Materialien, Rohmaterialien	

Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt. Die beiliegenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA“ und die „Technischen Richtlinien“ erkennen wir in allen Punkten an. Insofern im Rahmen Ihrer Angaben personenbezogene Daten erhoben werden, verweisen wir auf die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugehörigen Datenschutzhinweise.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

## BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

### 1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte), (Stand: 11.2009) sowie – wiederum nachrangig – die Technischen Richtlinien von MESSE BREMEN (Stand: 6.2020). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den vg. Bedingungen stehen.

### 2) Veranstalter

CONGRESS BREMEN  
M3B GmbH  
Findorffstr. 101  
28215 Bremen  
service@ithec.de  
www.ithec.de

**In Kooperation mit**  
Faserinstitut Bremen e.V.  
Am Biologischen Garten 2  
28359 Bremen  
www.faserinstitut.de

### 3) Veranstaltungstermin

12. - 13. Oktober 2022

### 4) Veranstaltungsort

Congress Centrum Bremen  
und Halle 4.0/4.1  
Bürgerweide  
28209 Bremen

### 5) Öffnungszeiten

**Für Besucher:**  
Mittwoch, 12. Oktober 2022:  
9.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag, 13. Oktober 2022:  
9.00 bis 17.00 Uhr

**Für Aussteller:**  
Mittwoch, 12. Oktober 2022:  
7.30 – 19.00 Uhr  
Donnerstag, 13. Oktober 2022:  
8.00 – 18.00 Uhr

### 6) Aufbauzeiten

Dienstag, 11. Oktober 2022  
14.00 - 20.00 Uhr  
Mittwoch, 12. Oktober 2022  
7.30 – 9.00 Uhr

### 7) Abbauzeiten

Donnerstag, 13. Oktober 2022  
18.00 – 22.00 Uhr

### 8) Anmeldeschluss

01. August 2022

### 9) Nomenklatur

Materialien, textile Halbzeuge, Dienstleistungen/Services, geeignete Technologien und Prozesse für thermoplastische Leichtbaukonstruktionen für Anwendungen in Luft- und Raumfahrt, Automobilbau, Offshore, Windenergie und Medizintechnik.  
Roh-Materialien, Textilien und Faserverbundtechnologie, Herstellungstechnologien, Fertigungsanlagen (Anlagenbau), Faserverbundstrukturen, Prozess- und Struktursimulation, Prozesskontrolle, Materialprüfung, textile Halbzeuge, Dienstleistungserbringer, Forschung & Entwicklung, Qualitätskontrolle.

### 10) Zulassungsvoraussetzungen

Zu der Ausstellung können nur Unternehmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung (siehe vorstehende Ziffer 9) entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheiden die Veranstalter nach billigem Ermessen.  
Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände und Institutionen in dem gemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung der Veranstalter möglich.

### 11) Anmeldung und Vertragsschluss

Für die Anmeldung zu der Veranstaltung sind die von CONGRESS BREMEN, M3B GmbH, im Folgenden kurz CONGRESS BREMEN, zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare zu nutzen. Mit dem Übersenden der Anmeldung unterbreitet der Aussteller gegenüber CONGRESS BREMEN ein Angebot auf die Teilnahme an der Messe und Miete einer entsprechenden Standfläche. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von dem Aussteller in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Anmeldungen unter Vorbehalt gelten nicht als Angebot und werden nicht berücksichtigt.  
Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und in deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Aussteller. Alle Produk-

te/ Dienstleistungen sind auf der Anmeldung genauestens zu bezeichnen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht zu der Ausstellung gelangen. Ferner erkennt der Aussteller mit Übersendung der Anmeldung diese Bedingungen, Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) sowie die Technischen Richtlinien von MESSE BREMEN (Stand: 6.2020) zur Veranstaltung an.

Der Vertrag über die Teilnahme an der Messe einschließlich der Standmiete kommt mit der schriftlichen Annahmeerklärung (Anmeldebestätigung) von CONGRESS BREMEN zu den Konditionen dieser Besonderen Teilnahmebedingungen, der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) und der Technischen Richtlinien (Stand: 6.2020) unter Berücksichtigung der in der Ziffer dieser Bedingungen genannten Geltungsreihenfolge zustande.

### 12) Standflächenmiete

Frühbucherpreis gültig bis 01. Februar 2022:

Reihenstand	215 €/ m <sup>2</sup>
Eckstand	235 €/ m <sup>2</sup>
Kopfstand	250 €/ m <sup>2</sup>
Inselsstand	270 €/ m <sup>2</sup>

Regulär Preis ab 01. Februar 2022:

Reihenstand	240 €/ m <sup>2</sup>
Eckstand	260 €/ m <sup>2</sup>
Kopfstand	280 €/ m <sup>2</sup>
Inselsstand	300 €/ m <sup>2</sup>

Mindestgröße: 6 m<sup>2</sup>  
Grundgebühr: 250 €  
Mitausstellersgebühr: 290 €

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die überbaute Fläche mit 25% des m<sup>2</sup>-Preises der Bodenfläche berechnet. Der AUMA-Beitrag von 0,60 €/m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche ist nicht in den Standgebühren enthalten und wird gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) zusätzlich berechnet.

In der Standmiete sind keine Trennwände zur Standabgrenzung und kein Stromanschluss enthalten.

### 13) Hybrid Pakete

Die Auswahl eines Hybrid Paketes ist für Aussteller obligatorisch.

### 13.1) Hybrid Paket Basic

Das Hybrid Paket Basic für 300,00 € umfasst folgende Leistungen im Einzelnen:

- Ein Unternehmensprofil in der digitalen Plattform. Dieses inkludiert das Einstellen eines Logos, Beschreibungstextes, Standpersonal, sowie Links zur Website und Social-Media-Kanälen

- Die Möglichkeit mit allen Teilnehmenden über Text- und Video Chat digital in Kontakt zu treten

- Die Auflistung von Teilnehmer und Referenten, die mit den von Ihnen ausgewählten Angaben von Interessen übereinstimmen (Matchmaking)

- Zugriff auf eine Lead-Liste mit aktiven Verbindungen und interessierten Teilnehmern

- Zugang zur Live-Teilnehmer- und -Ausstellerliste

- Teilnahme an Business Speed-Datings, welche die Möglichkeit bieten, innerhalb kürzester Zeit mit vielen Personen der gleichen Interessen in Austausch zu treten

- Zugänge für alle Firmenvertreter (inklusive Standpersonal), die über die Ausstellerausweise angemeldet wurden

### 13.2) Hybrid Paket Advanced

Das Hybrid Paket Advanced für 500,00 € umfasst folgende Leistungen im Einzelnen:

- Die Leistungen des Hybrid Paket Basic (s. 13.1)

- Die Möglichkeit auf dem digitalen Unternehmensprofil Dateien einzustellen. 3 Mediadateien, sowie 3 Dokumente

- Eintragung von 3 Produkten in den Produktkatalog der digitalen Plattform

- Durführung von virtuellen 1-1- oder Gruppenmeetings direkt über das Unternehmensprofil

## BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

-Teilnahme an Webinare zum Schulen des Vertriebsteams in Voraus zur Veranstaltung

### 13.3) Hybrid Paket Premium

Das Hybrid Paket Premium für 800,00 € umfasst folgende Leistungen im Einzelnen:

Die Leistungen des Hybrid Paket Basic (s. 13.1) und des Hybrid Paket Advanced (s. 13.2)

-Einbindung des Logos auf der Agenda-Seite der digitalen Plattform

-Eine Anzeige im ITHEC Newsletter bestehend aus Kurztex und Logo

-Die Möglichkeit auf dem digitalen Unternehmensprofil zusätzliche Dateien einzustellen. 7 zusätzliche Mediadateien, sowie 7 zusätzliche Dokumente

-Eintragung von 7 zusätzlichen Produkten in den Produktkatalog der digitalen Plattform

-Durchführung einer eigenen Industry Break-out session

### 14) Digital Only Ausstellerpaket

Die Digital Only Option für 1.300,00 € umfasst folgende Leistungen im Einzelnen:

-Ein Unternehmensprofil in der digitalen Plattform. Dieses inkludiert das Einstellen eines Logos, Beschreibungstextes, Standpersonal, sowie Links zur Website und Social-Media-Kanälen

-Die Möglichkeit mit allen Teilnehmenden über Text- und Video Chat digital in Kontakt zu treten

-Die Auflistung von Teilnehmer und Referenten, die mit den von Ihnen ausgewählten Angaben von Interessen übereinstimmen (Matchmaking)

-Zugriff auf eine Lead-Liste mit aktiven Verbindungen und interessierten Teilnehmern

-Zugang zur Live-Teilnehmer- und -Ausstellerliste

-Teilnahme an Business Speed-Datings, welche die Möglichkeit bieten, innerhalb kürzester Zeit mit vielen Personen der gleichen Interessen in Austausch zu treten.

-Zugänge für alle Firmenvertreter (inklusive Standpersonal), die über die Ausstellerausweise angemeldet wurden

-Die Möglichkeit auf dem digitalen Unternehmensprofil Dateien einzustellen. 3 Mediadateien, sowie 3 Dokumente

-Eintragung von 3 Produkten in den Produktkatalog der digitalen Plattform

-Durchführung von virtuellen 1-1- oder Gruppenmeetings direkt über das Unternehmensprofil

-Teilnahme an Webinare zum Schulen des Vertriebsteams in Voraus zur Veranstaltung

### 15) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z. B. Anschlüsse für Strom, Telekommunikation usw. müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller einzeln in Rechnung gestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden.

Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis zum **29. August 2022** erfolgen.

Für verspätete Bestellungen, die nach der angegebenen Bestellfrist bei CONGRESS BREMEN eingehen, können Zuschläge erhoben werden: Bis zu 14 Tage vor Aufbaubeginn 20 %, für danach eingehende Bestellungen 50 %. Bei Eingang der Bestellung nach der Bestellfrist kann keine Garantie für die korrekte Ausführung oder Lieferung der Serviceleistung übernommen werden

CONGRESS BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare werden nach Eingang der verbindlichen Anmeldung zugesandt. Sie sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages.

Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von CONGRESS BREMEN veranlasst. Die Bewachung und Reinigung des Standes und der Ausstellungsgüter obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

### 16) Zahlungsbedingungen

a) Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben und in den Rechnungen von CONGRESS BREMEN ausgewiesen.

b) Aussteller aus dem EU-Ausland sind verpflichtet, ihre Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben, wenn sie von der deutschen Umsatzsteuer befreit werden wollen. Von Ausstellern aus einem Nicht-EU-Land ist hierfür eine Einreichung einer Unternehmerbescheinigung erforderlich.

c) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nach Übersendung der Anmeldebestätigung durch CONGRESS BREMEN. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist(en), in voller Höhe und ohne Abzüge an CONGRESS BREMEN unbar zu zahlen.

### 17) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit max. 5 km/h nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden.

Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungsweg immer frei zu halten.

### 18) Reinigung / Entsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet, Unterlagen für fettige/ölige Exponate zu benutzen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Ausstellungsgeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in dem vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und zu entsorgen.

### 19) Aufbau/Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung von CONGRESS BREMEN und deren Anweisung gebunden. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung von CONGRESS BREMEN erforderlich. Der Standaufbau muss spätestens am 12. Oktober 2022 um 9.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am 12. Oktober 2022 bis 8.00 Uhr durch den Aussteller nicht begonnen worden, können die Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

### 19a) Auf- und Abbau im Congress Centrum Bremen

Bitte beachten Sie, dass im Congress Centrum die nachfolgend aufgeführten Lasten aus Rädern und Rollen ohne weitere Maßnahmen nicht überschritten werden dürfen: Radlast 1,5 kN (150 kg), Summe 5 kN (500 kg) pro m<sup>2</sup>. Es müssen gefederte Rollen oder luftgedeferte Reifen verwendet werden. Stahlräder und -rollen sind unzulässig. Hubwagen sind entsprechend umzuladen.

### 20) Abbau

Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am Mittwoch, den 13. Oktober 2022 um 22.00 Uhr abgeschlossen sein.

### 21) Werbung

Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen.

### 22) Verkaufsregelung

Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist grundsätzlich gestattet. Zum Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Aussteller sind verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen.

Wer vorübergehend gastronomische Leistungen gewerbsmäßig erbringen will, bedarf einer Ge-

## BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

stattung, die vom Aussteller beim Stadttamt beantragt werden muss.

### 23) Ausstellerausweise/ Konferenztickets

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag. Der Aussteller erhält kostenlos:

ab	Anz. Ausweise
6 m <sup>2</sup>	2
8 m <sup>2</sup>	3
12 m <sup>2</sup>	4
20 m <sup>2</sup>	5
Digital only	2

Zusätzliche Ausstellerausweise können für 25 €/Stück angefordert werden. Die Ausweise berechnen sich nicht zur kostenlosen Teilnahme an der Konferenz. In der Standgebühr sind bei Standflächen < 12 m<sup>2</sup> ein personalisiertes Konferenzticket, bzw. bei Standflächen ab 12 m<sup>2</sup> zwei personalisierte Konferenztickets (jeweils inkl. Mittagessen) enthalten. Weitere Konferenztickets können zum Early Bird Preis erworben werden.

### 24) Sponsoring

Die Einzelheiten der Sponsoringzahlungen sind mit dem jeweiligen Auftraggeber gesondert zu vereinbaren. Durch die vereinbarten Sponsoringzahlungen verpflichtet sich der Auftraggeber, zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung beizutragen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen bzw. der vom Veranstalter angebotenen Leistungen erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, sich zu präsentieren bzw. als Sponsor in Erscheinung zu treten. Auch die diesbezüglichen Einzelheiten sind mit dem Auftraggeber im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung abzustimmen. Der Sponsoringvertrag kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die gesponserte Veranstaltung oder das gesponserte Projekt wegen vom Veranstalter zu vertretenden Umständen oder unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere behördlicher Auflagen, gesetzlicher Verbote oder höherer Gewalt, als undurchführbar erweist.

### 25) Rücktritt/Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadensersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch

Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an CONGRESS BREMEN zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag vor dem 01. Februar 2022, hat der Aussteller CONGRESS BREMEN 50% der vereinbarten Miete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) nach dem 01. Februar 2022, sind 100% der vereinbarten Miete an CONGRESS BREMEN zu entrichten. Die vorstehenden Entgelte/ Entschädigungen (nachstehend zusammengefasst: „Entgelte“) ermäßigen sich in dem Umfang, in dem es CONGRESS BREMEN unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, einen Ersatzaussteller zu finden. Den Parteien bleibt jeweils vorbehalten, ein geringeres oder ein höheres Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalierendes Entgelt nicht an, sofern und soweit die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem von CONGRESS BREMEN zu vertretenden Grund durch den Aussteller erklärt wird.

### 26) Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung

Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gem. § 275 Abs. 1-3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt und der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen den triftigen Grund nicht zu vertreten haben.

Bei Ausfall einer Veranstaltung durch höhere Gewalt oder sonstigen nicht von CONGRESS BREMEN zu vertretenden Umständen besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Bei einer Präsenzveranstaltung behält sich CONGRESS BREMEN in diesen Fällen vor, anstelle einer Stornierung die Aussteller auf eine entsprechende Online-Veranstaltung umzubuchen, die an Qualität und Wissensvermittlung der Präsenzveranstaltung entspricht. Bei Umbuchung einer der Veranstaltung erhalten die Aussteller einen angemessenen Preisnachlass, der insbesondere die fehlende Möglichkeit der Teilnahme am Rahmenprogramm vor Ort zum persönlichen Austausch und zur

Erweiterung des beruflichen Netzwerkes berücksichtigt.

Die vorstehenden Regelungen stellen keinen Rücktrittsgrund für die Aussteller dar.

Bei Stornierung durch CONGRESS BREMEN besteht nur die Verpflichtung zur Rückerstattung der bereits gezahlten Ausstellergebühren. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verhaltens seitens CONGRESS BREMEN.

### 27) Bildrechte

Das Anfertigen von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messteilnehmern und -ständen und ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und mit seiner Zustimmung durch die Presse und das Fernsehen ist zulässig. Das Material darf unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters verwendet werden.

Der Aussteller garantiert, dass CONGRESS BREMEN über vom Aussteller gelieferte Foto- bzw. Filmaufnahmen frei verfügen darf, dass die Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind und dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, ohne dass hierfür irgendwelche Vergütungen zu leisten sind. Dies gilt auch für die Verwendung in der Werbung.

Der Aussteller stellt CONGRESS BREMEN von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Veranstalter erhoben werden aus der Verwendung der Foto- bzw. Filmaufnahmen.

### 28) Datenschutzhinweis

Die vom Aussteller im Rahmen der Anmeldung angegebenen Daten werden lediglich zweckgebunden im Rahmen der ITHEC 2022 erhoben und zweckgebunden verarbeitet. Wir geben die Daten nur dann an Dritte weiter, wenn dies ein Gesetz vorschreibt oder Sie, zum Beispiel bei Kooperationsveranstaltungen, Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. In einigen Fällen werden Ihre personenbezogenen Daten an Unternehmen gegeben, welche in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b der Datenschutz-

Grundverordnung. Sie können nach Ablauf unserer Geschäftsbeziehung der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit unter [info@ithec.de](mailto:info@ithec.de) widersprechen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtung gesperrt und bei Wegfall der Zweckbindung gelöscht. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14 und Art. 21 der EU Datenschutzgrundverordnung können Sie unter [www.m3b-bremen.de/eu-dsgvo](http://www.m3b-bremen.de/eu-dsgvo) einsehen oder über [info@ithec.de](mailto:info@ithec.de) anfordern.

### 29) Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen Service-Partnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden. Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an M3B GmbH, Findorffstraße 101, 28215 Bremen / [datenschutz@m3b-bremen.de](mailto:datenschutz@m3b-bremen.de) gerichtet werden.

### 30) Gültige Fassung

Die Fassung dieser Teilnahmebedingungen allein in deutscher Sprache ist maßgeblich.

### 31) Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die

## BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

### **32) Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Bremen. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### **33) Mündliche Vereinbarungen**

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, CONGRESS BREMEN schriftlich bestätigt werden.

Bremen, Oktober 2022

**1. Vorbemerkungen**

- 1.1 Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung
- 1.2 Öffnungszeiten
- 1.2.1 Auf- und Abbaueiten
- 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

**2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**

- 2.1 Verkehrsordnung
- 2.2 Rettungswege
- 2.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
- 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
- 2.3 Sicherheitseinrichtungen
- 2.4 Standnummerierung
- 2.5 Bewachung
- 2.6 Notfallräumung

**3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**

- 3.1 Hallendaten
- 3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung
- 3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung
- 3.1.3 Kommunikationseinrichtungen
- 3.1.4 Sprinkleranlagen
- 3.1.5 Heizung, Lüftung
- 3.1.6 Störungen
- 3.2 Freigelände

**4. Standbaubestimmungen**

- 4.1 Standsicherheit
- 4.2 Standbaugenehmigung
- 4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
- 4.2.2 Fahrzeuge und Container
- 4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile
- 4.2.4 Haftungsumfang
- 4.3 Bauhöhen
- 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
- 4.4.1 Brandschutz
- 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
- 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen
- 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
- 4.4.1.4 Pyrotechnik
- 4.4.1.5 Ballone
- 4.4.1.6 Flugobjekte
- 4.4.1.7 Nebelmaschinen
- 4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher
- 4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
- 4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel
- 4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
- 4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien
- 4.4.1.13 Feuerlöscher
- 4.4.1.14 Petroleumöfen
- 4.4.1.15 Ethanolkamäne
- 4.4.2 Standüberdachung
- 4.4.3 Glas und Acrylglas
- 4.4.4 Aufenthaltsräume/Gefangene Räume/Zuschauerräume/Kinos
- 4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen
- 4.5.1 Ausgänge und Rettungswege
- 4.5.2 Türen
- 4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege
- 4.7 Standgestaltung
- 4.7.1 Erscheinungsbild
- 4.7.2 Prüfung der Mietfläche
- 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz
- 4.7.4 Hallenböden
- 4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke
- 4.7.6 Traversen
- 4.7.7 Standbegrenzungswände
- 4.7.8 Werbemittel/Präsentationen
- 4.7.9 Barrierefreiheit
- 4.7.10 Küchen

- 4.8 Freigelände
- 4.8.1 Windlasten
- 4.8.1.1 Windlasten für Fliegende Bauten
- 4.8.2 Schneelasten
- 4.9 Zweigeschossige Bauweise
- 4.9.1 Bauanfrage
- 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
- 4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen
- 4.9.4 Rettungswege/Treppen
- 4.9.5 Baumaterial
- 4.9.6 Obergeschoss

**5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung**

- 5.1 Allgemeine Vorschriften
  - 5.1.1 Schäden
  - 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
  - 5.3 Elektroinstallation
  - 5.3.1 Anschlüsse
  - 5.3.2 Elektro-Standinstallation
  - 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften
  - 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen
  - 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung
  - 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation
  - 5.4.1 Wasser- und Abwasser-Standinstallation
  - 5.5 Druckluftinstallation
  - 5.5.1 Druckluft-Standinstallation
  - 5.6 Gas
  - 5.7 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
  - 5.7.1 Maschinengeräusche
  - 5.7.2 Produktsicherheit
  - 5.7.2.1 Schutzvorrichtungen
  - 5.7.2.2 Prüfverfahren
  - 5.7.2.3 Betriebsverbot
  - 5.7.3 Druckbehälter
  - 5.7.3.1 Abnahmebescheinigung
  - 5.7.3.2 Prüfung
  - 5.7.3.3 Mietgeräte
  - 5.7.3.4 Überwachung
  - 5.7.4 Abgase, Dämpfe, Aerosole und Stäube
  - 5.8 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen
  - 5.8.1 Druck- und Flüssiggasanlagen
  - 5.8.1.1 Freigabeantrag für Druckgasflaschen
  - 5.8.2 Brennbare Flüssigkeiten, Brennpasten
  - 5.9 Asbest und andere Gefahrenstoffe
  - 5.10 Strahlenschutz
  - 5.10.1 Radioaktive Stoffe
  - 5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler
  - 5.10.3 Laseranlagen
  - 5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
  - 5.12 Stapler, Ausstellungsgut, Leergut, Anlieferungen
  - 5.12.1 Krane
  - 5.13 Musikalische Wiedergaben
  - 5.14 Getränkechankanlagen
  - 5.15 Lebensmittelüberwachung
- 6. Umweltschutz**
- 6.1 Abfallwirtschaft
  - 6.1.1 Abfallentsorgung
  - 6.1.2 Gefährliche Abfälle
  - 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle
  - 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
  - 6.2.1 Öl-/Fettabscheider
  - 6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel
  - 6.3 Umweltschäden



## **1 Vorbemerkungen**

Die M3B GmbH mit ihren Marken: CONGRESS BREMEN, MESSE BREMEN und ÖVB ARENA (im weiteren M3B genannt) hat für stattfindende Veranstaltungen jeglicher Art Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate/ihre Inhalte darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Die für das Bundesland Bremen geltende Landesbauordnung (BremLBO) mit ihren weiterführenden Verordnungen in der jeweils aktuellsten Fassung sowie die im Land Bremen gültigen Musterverordnungen der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz und deren Handlungsempfehlungen finden Gültigkeit und besondere Berücksichtigung. Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Ordnungsbehörden des Landes Bremen sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die M3B behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen im Zuge von Veranstaltungsabnahmen ggf. in Anwesenheit der Ordnungsbehörden zu prüfen. Ein Vertreter des jeweiligen Veranstalters muss bei den Abnahmen anwesend sein, um Mängel oder Änderungen entsprechend weiterzuleiten bzw. umzusetzen. Diese Person ist der M3B schriftlich bekanntzugeben. Des Weiteren sind die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Technischen Regeln/Stand der Technik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen.

Die Durchführung einer Veranstaltung/die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel jeglicher Art bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Beauftragungen von Leistungen im Allgemeinen und die damit verbundenen Vereinbarungen werden in der Regel unabhängig von der Zulassung/Genehmigung versandt und gelten nicht als Freigabe für Standbauten bzw. Genehmigungen für Veranstaltungen. Die in Verbindung mit einer Veranstaltung getroffenen Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen durch die M3B sind schriftlich und termingerecht zuzusenden, da bei verspäteter Einsendung die M3B keine Gewähr für ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann und/oder die Leistungen evtl. nicht mehr ausführbar sind. Dasselbe gilt für Leistungen, die in Anspruch genommen werden, ohne sie vorher bestellt zu haben. Bereits erbrachte Leistungen sind vollumfänglich zu bezahlen.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Diese Rundschreiben und Informationen sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen und dieser Technischen Richtlinien.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff Standbau dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuches. Der Messestandbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in einer Versammlungsstätte.

Diese Technischen Richtlinien sind mit anderen Deutschen Messegesellschaften abgestimmt und nach einem einheitlichen Gliederungs-schemata verfasst worden.

Da Baurecht Landesrecht ist, kann es zu Abweichungen und Unterschieden in einzelnen Ausführungsbestimmungen der Länder kommen. Im Übrigen behält sich die M3B Änderungen und Aktualisierungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

### **1.1 Auszug aus der Hausordnung**

#### **1) Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für die gesamten Veranstaltungsstätten sowie das gesamte Veranstaltungsgelände der M3B. Die Regelungen dieser Hausordnung gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verkehrsordnung. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen. Die M3B kann Personen, Taschen, Behältnisse und Fahrzeuge nach verbotenen Gegenständen durchsuchen und das Mitführen verbotener Gegenstände untersagen. Die M3B kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Veranstaltungsgeländes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.

#### **2) Hausrecht und Betreten des Geländes**

Das Betreten der Veranstaltungsstätte und des Veranstaltungsgeländes ist nur mit Genehmigung der M3B erlaubt. Die M3B stellt zu Zwecken der Legitimation Hausausweise aus. Für die Dauer von Veranstaltungen gelten auch die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. Die M3B behält sich vor, auch Inhabern von Legitimationspapieren in begründeten Einzelfällen den Zutritt zu verweigern (zum Beispiel bei Verstoß gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr) und vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Garderoben und der Betriebseinrichtungen und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu auch ausdrücklich durch entsprechende Ausweise legitimiert sind. Auf Verlangen der M3B haben Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen. Besucher dürfen sich auf dem Veranstaltungsgelände nur während Öffnungszeiten der betreffenden Veranstaltung/Messe aufhalten und haben das Veranstaltungsgelände am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen des Veranstaltungsgeländes – auch während der Dauer der Veranstaltung/Messe – ihre Gültigkeit. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist ausnahmslos Folge zu leisten. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach Veranstaltungsende abzuholen. Unterbleibt die Abholung, ist die M3B berechtigt, den verwahrten Gegenstand zu entsorgen.

#### **3) Allgemeine Verhaltensregeln**

Die Einrichtungen des Veranstaltungsgeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung ist untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen über einen längeren Zeitpunkt Schallpegel auftreten können, die möglicherweise einen dauerhaften Gehörschaden verursachen. Zur Vermeidung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird gegebenenfalls die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Im Falle einer Räumung oder Evakuierung ist jeder Besucher verpflichtet, den Weisungen des Personals und der Behörden unverzüglich nachzukommen. Die Besucher sind in diesem Fall auch gehalten, anderen, hilfsbedürftigen Gästen Beistand zu leisten. Im Falle einer Räumung/Evakuierung können in der Regel abgegebene Gegenstände, insbesondere an den Garderoben, nicht abgeholt werden; dies kann erst nach Aufhebung des Räumungsalarmes erfolgen. Sämtliche technischen Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten, d.h. Sitzen und Stehen ist dort nicht erlaubt.

#### 4) Fahrzeugverkehr

Auf dem Veranstaltungsgelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten. Nur Besucher und sonstige berechnete Personen mit einer von der M3B aus- gestellten gültigen Einfahrtberechtigung dürfen mit einem Fahrzeug auf dem Veranstaltungsgelände fahren. Fahr- zeuge ohne Einfahrtsgenehmigung können von der M3B kostenpflichtig abgeschleppt werden. Die Weisungen der M3B und des jeweiligen Veranstalters betreffend der Regelung des Verkehrs, insbesondere das Halten und Parken, sind zu befolgen.

#### 5) Allgemeine Verbote

Auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungsstätten ist das Rauchen (in jeglicher Form, auch e-Ziga- retten) untersagt. Innerhalb besonders ausgewiesener Raucherzonen ist das Rauchen gestattet. Der Konsum von Drogen und übermäßigem Alkohol ist untersagt. Die M3B kann Personen, die Rauschmittel (Drogen/Alkohol) mit- führen oder übermäßig konsumiert haben, das Betreten des Geländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen vom Gelände verweisen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offe- nem Licht ohne die vorherige Erlaubnis der M3B sind untersagt. Das Übernachten auf dem Veranstaltungsgelände ist ebenfalls untersagt.

#### 6) Verbotene Gegenstände

Das Mitführen der folgenden Gegenstände ist untersagt, falls keine vorherige, schriftliche Erlaubnis vorliegt, bzw. das genehmigte Material nicht schwer entflammbar gemäß DIN EN 13501 B-s1,d0 ist:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körper- verletzungen führen können
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- rassistisches und fremdenfeindliches sowie extremistisches Propagandamaterial in jeglicher Form: Bekleidung, Fahnen, Transparente etc.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Feuerwerkskörper und anderes pyrotechnisches Material sowie Sprengstoffe
- Behältnisse aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material
- Tiere jeglicher Art; ausgenommen gekennzeichnete Assistenzhunde mit Nachweis über eine amtlich zertifizierte Ausbildung
- Im Einvernehmen mit der Polizei und/oder dem Veranstalter und der M3B kann einzelnen Besuchern auf dem Veranstaltungsgelände gestattet werden, größere Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbän- der mit sich zu führen.
- Das Mitbringen jeglicher Lebensmittel; Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbe- dingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.

#### 7) Untersagt sind:

- Das Fahren mit Zweirädern, Skateboards, Rollschuhen und sonstigen Sportgeräten
- Die Durchführung von Gaben- und Unterschriftensammlungen, Befragungen von Personen sowie Funk- und Fernseh- oder Filmaufzeichnungen
- Das Verteilen von Prospekten, Handzetteln oder ähnlichen Werbematerialien
- Das Abstellen von Gegenständen im Bereich der Fluchtwege

#### 8) Recht am Bild

Bei den Veranstaltungen auf dem Gelände werden üblicherweise Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen gemacht. Jeder Besucher oder jede sonstige Person erklärt mit der Teilnahme an der Veranstaltung das Einverständnis, dass Aufnahmen von ihm/ihr veröffentlicht werden dürfen.

#### 9) Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.

#### 10) Haftung

Die M3B haftet entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Eine Haftung für eingebrachte Gegenstände ist aus- drücklich ausgeschlossen. Besucher haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 1.2 Öffnungszeiten

### 1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in der Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht andere Zeiten be- kannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit auf dem Gelände der M3B bleiben die Hallen und das Gelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

### 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn/Veranstaltungsbeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss/Veranstaltungsende verschlossen. Aussteller/Teilnehmer, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus in den Hallen und auf dem Gelände der M3B tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der M3B.

## 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

### 2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsord- nende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Auf dem gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die auf dem Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Im Hallenbereich oder dort wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Vor Ein- oder Ausfahrt ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrts- höhe zu prüfen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis und ausschließlich zum sofortigen Ent- oder Beladen in das Gelände bzw. in die Hallen einfahren. Während des Ladevorgangs ist der Motor abzustellen. Der Fahrer muss jederzeit z.B. über eine im Fahrzeug hinterlegte Mobilfunknummer erreichbar sein. Die Foyers der Hallen 4 bis 7 dürfen ausschließlich auf geradem Weg im Torbereich durchfahren werden. Querverkehr in den Foyers ist nicht gestattet, da der Boden außerhalb der Torbereiche nicht ausreichend belastbar ist.

Auf dem Messegelände besteht Parkverbot. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Das Übernachten auf dem Gelände ist verboten.

## **2.2. Rettungswege**

### **2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten**

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Über- und Unterflurhydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

### **2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge**

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die lichte Breite von Gängen in den Messehallen muss mind. 3 m betragen (siehe §7, Abs. 5 der MVStättV). Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die M3B ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B.

Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Diese können durch die M3B bzw. den Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden.

Auf Verlangen der M3B kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

## **2.3 Sicherheitseinrichtungen**

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

## **2.4. Standnummerierung**

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet soweit der Standbau das technisch zulässt.

## **2.5. Bewachung**

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der gesamten Laufzeit der Messe einschließlich der Auf- und Abbauphase erfolgt durch die M3B. Die M3B ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der M3B beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Die Aussteller und Standbauer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass besonders während der Auf- und Abbauphase erhöhte Risiken für die Ausstellungsgüter und andere eingebrachte Gegenstände bestehen.

Wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände sollten nie unbeaufsichtigt am Stand verbleiben und nachts unter Verschluss genommen werden.

Veranstaltungen am Stand und Standpartys bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die M3B bzw. den Veranstalter. Außerhalb der Öffnungszeiten muss hierfür zusätzliches Bewachungspersonal auf Kosten des Ausstellers bestellt werden, wobei die Festlegung der Einsatzzeiten und Personenanzahl durch die M3B bzw. den Veranstalter erfolgt.

## **2.6. Notfallräumung**

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der M3B angeordnet werden. Anweisungen können per Lautsprecher oder durch Einsatzkräfte erfolgen. Alle anwesenden Personen haben den Anweisungen zu folgen und sich auf direktem Weg ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter und Dienstleister über dieses Verfahren zu informieren und haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ihre Standfläche geräumt wird.

### 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

#### 3.1 Hallendaten

Daten & Fakten		ÖVB-Arena (Halle 1)	Hauptfoyer rÖVB-Arena	Halle 2	Halle 3	Halle 4.0	Foyer Halle 4.0	Halle 4.1	Foyer Halle 4.1 inkl. Übergang zum CCB <sup>10)</sup>	Halle 5	Foyer Halle 5	Halle 6	Foyer Halle 6	Halle 7	
Lage		Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	
Hallendaten	Länge (in m)	77,50	66,00	70,00	54,50	54,50	54,50	54,50	54,50	117,50	117,50	54,50	54,50	75,00	
	Breite (in m)	40,00	29,50	23,50	79,50	20,50	20,50	39,50	6,50	88,00	12,00	88,00	12,00	54,00	
	Lichte Höhe (in m) <sup>1)</sup>	19,80 - 25,50	4,70	2,45 - 5,90	3,70 - 11,50	4,50	4,50	4,70	2,90 - 6,30	11,50	4,50	11,50	4,50	12,00	
Ausstellungsfläche (brutto in qm)		2.750	2.000 <sup>2)</sup>	1.750 <sup>2)</sup>	4.300 <sup>2)</sup>	980 <sup>8)</sup>	980 <sup>8)</sup>	2.100	nach Absprache	10.300	1.100 <sup>2)</sup>	4.800	550 <sup>2)</sup>	4.000	
Zufahrt/Anlieferung		Tor C/D	Tor C/D	Tor D	Tor E/F	Tor E/F	Tor E/F	Tor D/E	Tor D/E	Tor E/F	Tor E/F	Tor E/F	Tor E/F	Tor G	
Hallentore	Höhe (in m)	4,20	4,20	2,45 / 2,85	5,20 <sup>4)</sup>	4,20	4,20	s. Aufzüge	s. Aufzüge	5,20 <sup>4)</sup>	4,20	5,20 <sup>4)</sup>	4,20	4,30 / 4,00	
	Breite (in m)	3,80	4,10	5,50 / 5,50	5,40 <sup>4)</sup>	5,10	5,10	s. Aufzüge	s. Aufzüge	5,40 <sup>4)</sup>	5,10	5,40 <sup>4)</sup>	4,60	4,50 / 4,10	
Aufzüge		Lastenaufzug von Halle 2/4 zu Halle 4.1: Türabmessung: 2,41 m Breite, 2,45 m Höhe, Innenabmessung: 3,34 m Breite, 4,31 m Länge; 2,64 m Höhe; Tragfähigkeit 3,0 t													
Bodenbeschaffenheit		Asphalt	Betonwerkstein	Asphalt	Betonwerkstein	Asphalt	Betonwerkstein	Betonwerkstein	Betonwerkstein	Asphalt	Betonwerkstein	Asphalt	Betonwerkstein	Asphalt	
Bodenbelastung/Flächenlast		150 kN/m <sup>2</sup>	150 kN/m <sup>2</sup>	150 kN/m <sup>2</sup>	150 kN/m <sup>2</sup>	150 kN/m <sup>2</sup>	150 kN/m <sup>2</sup>	5 kN/m <sup>2</sup>	5 kN/m <sup>2</sup>	150 kN/m <sup>2</sup>	5 kN/m <sup>2</sup>	150 kN/m <sup>2</sup>	5 kN/m <sup>2</sup>	150 kN/m <sup>2</sup>	
Glasfassade		nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Abhängmöglichkeiten		auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	
Beleuchtung (d) = dimmbar	Art	LED/Leuchtstoff-Mix (d)	Diverse (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	
	max. Helligkeit (Lux)	2.000	500	300	360	200	200	300	200	360	200	360	200	1.600	
Sprinkleranlage		nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Rauchmelder		ja	ja	ja	ja <sup>6)</sup>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Medienversorgung <sup>5)</sup>		F, V, M	F, V	F, V	M	F, V	F, V	F, V	F, V	M	F, V	M	F, V	F, V, M	
LAN		min. 2Mbit/s pro Anschluss													
W-LAN		in allen Hallen (je nach Nutzeranzahl Einschränkungen in der Performance möglich)													
Bestuhlungskapazitäten <sup>9)</sup>	unbestuhlt <sup>9)</sup>	14.000	2.500	2.500	5.500	2.200	2.200	2.200	2.200	11.000	11.000	5.500	7.000	7.000	
	Reihe	10.445 inkl. Ränge	660 in 3 mobilen Räumen-	auf Anfrage	2.000	1.750 alternativ 3x300 5x200	1.750	1.750	1.750	5.000	5.000	2.000	4.000	4.000	
	Parlamentarisch	1.100	auf Anfrage	auf Anfrage	1.000	850	850	850	850	2.500	2.500	1.000	1.500	1.500	
	Bankett	2.000	auf Anfrage	auf Anfrage	1.850	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000	4.000	1.850	2.000	2.000	

1) Einschränkungen infolge Lüftung sind nicht berücksichtigt  
 2) Einschränkungen in der Fläche infolge von Stützen  
 3) keine Flurförderfahrzeuge bis auf die Zufahrten mit max. Verkehrslast nach DIN 1055 von 30 kN/m<sup>2</sup> zugelassen  
 4) Einfahrt Nord Hollerallee  
 5) F = Fliegende Verlegung, V = Versorgungspunkte, M = Medienkanäle  
 6) im niedrigen Teil der Halle 4  
 7) nur im vorderen Teil der Halle 4  
 8) Fläche eingeschränkt durch Rolltreppe

9) Generell abhängig vom Veranstaltungsaufbau  
 10) CCB = Congress Centrum Bremen

(Stand: Mai 2020, Änderungen vorbehalten)

### 3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die allgemeine Beleuchtung in den Hallen hat eine mittlere Beleuchtungsstärke von 300 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Dem Aussteller wird empfohlen, eine eigene Beleuchtung für Standfläche und Exponate zu installieren.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände: Hallenseitig steht ein TN-C-S-Netz 230 V/3 x 400 V, 50 Hz zur Verfügung. Die Schwankungsbreite beträgt +/-10%.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine "unterbrechungsfreie" Stromversorgung nicht zur Verfügung steht. Bei allen Standleitungen sind Schutzleiter PE und Neutralleiter N als separate Leiter ausgeführt. In den Hallen 1 bis 7 dürfen Schutz- und Neutralleiter nicht miteinander verbunden werden (siehe auch VDE 108).

Motoren mit einer Anschlussleistung von 20 kW oder darüber dürfen nur mit einer strombegrenzenden Anlassvorrichtung betrieben werden.

### 3.1.2. Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektro-, Wasser- und Druckluftversorgung darf in den Hallen und im Freigelände ausschließlich über die von der M3B beauftragten Servicepartner ausgeführt werden.

Elektroanschlüsse werden in den Hallen 1, 4, 5, 6 und 7 über Medienkanäle im Fußboden, in den Hallen 2, 3, 4.1 und im Congress Centrum fliegend bzw. teilweise über Medienpunkte installiert. In den Hallen 4 bis 7 sind auf Anfrage und abhängig von Positionierung und Kapazität auch Deckenanschlüsse z.B. für Abhängungen möglich. Siehe auch Punkt 5.3.

Wasseranschlüsse werden in den Hallen 1, 4, 5, 6 und 7 über Medienkanäle im Fußboden installiert. In den Hallen 2, 3 und 4.1 müssen die Anschlüsse fliegend installiert werden und sind nur auf Anfrage realisierbar. Im Congress Centrum sind keine Wasseranschlüsse für Ausstellungsstände vorhanden. Siehe auch Punkt 5.4.

Eine fest installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden, individuelle Anschlüsse können aber auf Anfrage – abhängig von Positionierung und Kapazität – installiert werden. Siehe auch Punkt 5.5.

### 3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Daten-, Telefon-, Telefax- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen 1, 4, 5, 6 und 7 über die Medienkanäle im Fußboden. In den anderen Hallen erfolgt die Installation fliegend bzw. aus Medienpunkten.

Die Einrichtung eines eigenen WLAN-Netzwerkes bedarf der schriftlichen Genehmigung der M3B und ist nur sehr begrenzt möglich. Es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das LAN (kabelgebundenes Netzwerk) und/oder WLAN (Drahtlosnetzwerk) der M3B (Stand Februar 2020).

### 3.1.4. Sprinkleranlagen

Die Hallen 4.1, 4 (südlicher Teilbereich unter Halle 4.1) sowie die Foyers der Hallen 4.1 und 4 bis 6 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. In diesen Bereichen sind keine überdachten Ausstellungsstände gestattet. Siehe hierzu auch Punkt 4.4.2. Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen zum Sprinklerkopf muss 1,0 m betragen. Der Abstand von Beleuchtungskörpern und anderen hitzeentwickelnden Gegenständen ist so zu wählen, dass eine Fehlauflösung der Sprinkleranlage ausgeschlossen ist. Ab ca. 65 °C wird die Öffnung der Düsen aktiviert und der Austritt von Löschwasser erfolgt.

### 3.1.5. Heizung, Lüftung

Die Hallen 1, 2 und 3 besitzen eine Warmluftheizung, die Hallen 4, 4.1, 5, 6 und 7 zusätzlich eine Teilklimatisierung. Die Anlagen werden automatisch durch Sensoren geregelt, die Temperatur, Feuchte, Luftdruck und Staubbelastung messen. Die Zu- und Abluftöffnungen der Anlagen dürfen durch Stand- oder Raumbauten nicht zugestellt oder beeinträchtigt werden.

### 3.1.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die M3B zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

## 3.2. Freigelände

Die Freigeländeflächen sind mit unterschiedlichen Materialien gepflastert und mit Gefälle zur Regenwasserentsorgung versehen. Insbesondere im Bereich des kopfsteingepflasterten Parkplatzes "Bürgerweide" sind zum Teil erhebliche Unebenheiten vorhanden. Die Standsicherheit von Ausstellungsständen, Ständen, Pagoden und Zelten muss vom Aussteller/Standbauer durch eine fachgerechte und angemessene Unterpallung auf eigene Verantwortung und Kosten gewährleistet werden. Der Einsatz von Bodenverankerungen wie z.B. Erd-/Zeltnägeln oder Erdhülsen/Bodenankern ist nur in Teilbereichen und nach schriftlicher Genehmigung der M3B möglich. Siehe hierzu auch Punkt 4.8.

Die Versorgung mit Elektro-, Druckluft-, Daten- und Telefonanschlüssen erfolgt im Freigelände in der Regel über den Boden entlang der Standrückseite.

Die Wasserver- und entsorgung ist im Freigelände eingeschränkt und nur auf Anfrage möglich. Bei Frost ist eine störungsfreie Versorgung nicht gewährleistet. Es wird die Installation von Wärmedämmungen bzw. einer ELT-Begleitheizung empfohlen.

## 4. Standbaubestimmungen

### 4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast  $q_h$  bemessen werden:

$$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2 \text{ bis } 4 \text{ m Höhe ab Oberkante Fußboden}$$

$$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2 \text{ für alle Flächen über } 4 \text{ m Höhe ab Oberkante Fußboden}$$

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Eine horizontal wirkende Anpralllast von 1KN in einer Höhe von 1m über dem Fußboden ist zu berücksichtigen.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der M3B vorzulegen.

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen.

Die M3B behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Standsicherheit bestehen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

### 4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis zu einer Bauhöhe von 2,50m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen.

Auf Wunsch bietet die M3B dem Aussteller an, die in zweifacher Ausfertigung eingereichten Standbaupläne zu prüfen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen freigabepflichtig.

#### **4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten**

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn oder zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin der M3B in einfacher Ausfertigung zur Freigabe vorgelegt werden.

Nach Überprüfung erfolgt die schriftliche Freigabe durch die M3B an den Aussteller/Standbauer. Erst mit dieser Freigabe ist der Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von:

- zweigeschossigen Bauten
- Bauliche Anlagen im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) in deutscher Sprache benötigt:

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten ist zu erbringen.
- e) Bei Vorlage eines Prüfbuchs/einer Typenprüfung oder einer gültigen Ausführungsgenehmigung entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

#### **4.2.2 Fahrzeuge und Container**

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig. Für Beschädigungen der Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang.

#### **4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile**

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die M3B berechtigt auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Standbauten zu beseitigen.

#### **4.2.4 Haftungsumfang**

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die M3B von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

### **4.3 Bauhöhen**

Die Normalhöhe für Standbauten und Werbekörper beträgt 2,50m.

Die maximalen Bauhöhen für Standaufbauten in den einzelnen Hallen sind, soweit veranstaltungsbedingt nicht anders geregelt, wie folgt festgelegt:

- Halle 1: 7,0m
- Halle 2: 4,5m
- Halle 3: 2,4m (Ausnahmen bis 3,0m im höheren Teil nach Rücksprache möglich)
- Halle 4.01 (unter Halle 4.1): 4,0m (Einschränkungen in einigen Bereichen)
- Halle 4.02 7,0m
- Halle 4.1: 4,5m
- Halle 5: 7,0m (Einschränkungen in einigen Bereichen)
- Halle 6: 7,0m (Einschränkungen in einigen Bereichen)
- Halle 7: 7,0m

In den Foyers und im Congress Centrum Bremen sind die Bauhöhen abhängig von der Platzierung und müssen vor Beginn der Standplanung mit der M3B abgestimmt werden.

Werbeträger, Logos, etc. sind mindestens 1m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Die Rückseiten zu Nachbarständen sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiß auszubilden.

### **4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

#### **4.4.1 Brandschutz**

##### **4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien**

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht-brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen.

##### **4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen**

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Der Kraftstofftank von ausgestellten Motorrädern muss komplett entleert sein.

Es muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass der Tank nicht durch Unbefugte geöffnet werden kann. Dies kann z.B. mit einem separaten

abschließbaren Tankdeckel erreicht werden. Die Fahrzeugbatterien dürfen angeklemt bleiben, wenn durch die Bauart gewährleistet ist, dass die Batterien nicht ausgasen können. (Gelbatterien) Batterien, die ausgasen können, müssen abgeklemmt oder ausgebaut werden. Alternativ kann zum Zweck der Vorführung von Fahrzeugfunktionen eine externe Stromversorgung durch ein Netzgerät angeschlossen werden. Die Kontakte der Batterien müssen berührungssicher gestaltet sein. Dies gilt insbesondere bei Anordnung der Batterien im Motorraum und geöffneter Motorhaube. Das Starten des Verbrennungsmotors muss mittels einer technischen Einrichtung trotz angeschlossener (Gel-) Batterie bzw. externer Energieversorgung ausgeschlossen sein.

Die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereitzuhalten. Sie dürfen nicht an das Publikum ausgehändigt werden.

Wider Erwarten ausgetretener Kraftstoff muss sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Je Stand ist mind. ein Pulverlöcher mit 6 kg Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereit zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Aussteller.

Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge ist nur mit entleertem Druckbehälter und drucklos gestattet. Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb müssen die Antriebsbatterien mittels Hauptschalter (Service-Disconnect) vom Traktionsnetz getrennt werden. Die Tanks von mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen müssen drucklos sein.

Die M3B kann die Ausstellung von Fahrzeugen nach eigenem Ermessen einschränken bzw. untersagen.

In den Foyers der Hallen 1 bis 7 sowie im niedrigen Teil der Halle 4 unterliegt das Ausstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor einer gesonderten Genehmigung der M3B.

#### **4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition**

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

#### **4.4.1.4 Pyrotechnik**

Pyrotechnische Vorführungen sind durch die Feuerwehr Bremen (Referat 20 Vorbeugender Brandschutz) genehmigungspflichtig und bedürfen zusätzlich der Freigabe durch die M3B.

#### **4.4.1.5 Ballone**

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände bedarf der Freigabe der M3B.

#### **4.4.1.6 Flugobjekte**

Die Verwendung von Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der M3B.

#### **4.4.1.7 Nebelmaschinen**

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der M3B erlaubt. Kosten für die Gestellung einer Brandsicherheitswache sind vom Betreiber zu tragen.

#### **4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher**

In den Hallen und innerhalb der Ausstellungsstände besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

#### **4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter**

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages in geeignete Behältnisse einzufüllen, die dem Aussteller auf Anfrage von der M3B gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, und zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Leicht brennbare Werkstoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen.

Die ausgegebenen Abfall-, Wert- und Reststoffbeutel werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages von der Reinigungsfirma entsorgt. Gesundheits- und wassergefährdende Stoffe wie z.B. Öle, Farben oder Emulsionen dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Für die Reinigung ist der Vertragsbetrieb der M3B zuständig.

#### **4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel**

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

#### **4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme**

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der M3B beantragt werden. Die Freigabe der Arbeiten erteilt die M3B mit dem Erlaubnisschein. Ist es möglich, die zu bearbeitenden Teile ins Freie zu transportieren, ist das Bearbeiten in der Halle unzulässig. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

#### **4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien**

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die M3B ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

#### **4.4.1.13 Feuerlöscher**

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereitgehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher (Inhalt mind. 9l) nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen. (In Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5kg), bei Betrieb einer Fritteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6l) nach der EN 3 oder DIN 14406, bereit zu stellen). Pulverlöscher dürfen nur nach Freigabe der M3B eingesetzt werden. Feuerlöscher können über die M3B angemietet werden.

#### **4.4.1.14 Petroleumöfen**

Der Betrieb von Petroleumöfen muss rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der M3B angezeigt werden. Anzahl und Bezeichnung der Geräte muss ersichtlich sein. Eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen.

Pro Stand dürfen nur maximal zwei Petroleumöfen gleichzeitig betrieben werden. Nur "geschlossene" Öfen sind zulässig, der Betrieb von offenen Feuerstellen ist untersagt. Als Brennstoff ist, gemäß den Herstellervorschriften, ausschließlich Petroleum mit einem Flammpunkt von 63° Celsius zu verwenden. Die Öfen sind standsicher, auf einem nicht brennbaren glatten Untergrund aufzustellen. Teppichböden sind untersagt. In mindestens 1m Umkreis um den Ofen dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.

Petroleum darf nur für den erwarteten Tagesverbrauch am Stand vorgehalten werden. Mengen von über 5 Liter müssen in jedem Fall außerhalb der Hallen gelagert werden. Die Gebinde sind verschlossen an einem gut belüfteten Platz, sicher aufzubewahren.

Petroleumkanister dürfen nicht im direkten Umkreis des Kamins gelagert werden.

Je Stand ist mindestens ein Pulverlöcher mit 6 kg Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereitzustellen. Der Feuerlöcher muss gut sicht- und erreichbar sein. Wasser-Feuerlöscher sind hierfür unzulässig.

Der Ofen darf nur im ausgekühlten Zustand und gemäß Herstellervorschrift befüllt werden.

Ausgelaufener Brennstoff muss sofort mit Bindemittel aufgenommen werden. Das Bindemittel ist sofort im Freien zu entsorgen.

Der brennende Ofen ist ständig durch Standpersonal zu beaufsichtigen.

Zum täglichen Messeschluss muss der Brennstoff in dem Ofen vollständig abgebrannt sein. Es dürfen sich nach Messeschluss keine Restmengen des Betriebsstoffes in dem Ofen befinden.

Die Betriebshinweise des Herstellers sind zu beachten, das Personal muss eingewiesen sein.

Die Messebesucher, speziell Kinder, sind durch geeignete Maßnahmen vor Verbrennungen durch unbefugtes Berühren der erhitzten Ofenaußenflächen zu schützen. Ggf. ist ein ausreichender Sicherheitsbereich während des Betriebes abzusperren.

Die M3B kann den Betrieb von Petroleumöfen in begründeten Fällen untersagen oder einschränken.

#### **4.4.1.15 Ethanolamine**

Der Betrieb von Ethanolaminen muss rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der M3B angezeigt werden. Anzahl und Bezeichnung der Geräte muss ersichtlich sein. Eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen.

Pro Stand dürfen nur maximal zwei Ethanolamine gleichzeitig betrieben werden. Nur geschlossene Kamine sind zulässig, der Betrieb von offenen Feuerstellen ist untersagt. Als Brennstoff ist, gemäß der Herstellervorschriften, ausschließlich Ethanol in flüssiger Form oder als Gel zugelassen. Die Kamine sind standsicher, auf einem nicht brennbaren, glatten Untergrund aufzustellen. Teppichboden ist untersagt. In mindestens 1m Umkreis um den Kamin dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.

Ethanol darf nur für den erwarteten Tagesverbrauch am Stand vorgehalten werden. Mengen von über 5 Liter müssen in jedem Fall außerhalb der Hallen gelagert werden. Die Gebinde sind verschlossen, an einem gut belüfteten Platz, sicher aufzubewahren. Ethanol-Kanister dürfen nicht im direkten Umkreis des Kamins gelagert werden.

#### **4.4.2 Standüberdachung**

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Sprinkler befinden sich in der Halle 4, 4.1 und in den Foyers der Hallen 4-6.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m<sup>2</sup> geschlossen sind.

Sprinkler taugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind zugelassen. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden (Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2).

In der Nähe von Sprinklerdüsen dürfen keine Wärmeerzeuger aufgestellt werden, da sich die Düsen bei ca. 68 °C öffnen und Löschwasser austritt. Für Schäden haftet der Aussteller.

Für Standdecken darf höchstens schwerentflammbares Material verwendet werden.

In den Hallen 1, 2, 3, 4 (hoher Teil), 5, 6, 7 können Standdecken unter folgenden Voraussetzungen geschlossen werden:

- in Technik-, Regie- und Lagerräumen müssen batteriebetriebene Rauchmelder installiert werden.
- bei geschlossenen Decken von 200 m<sup>2</sup> bis maximal 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche ist der Stand mit Rauchmeldern, einer Standbewachung und zusätzlichen Feuerlöschern auszustatten.
- geschlossene Aufenthaltsräume von mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen Rauchabführungen gemäß MVStättV haben.

#### **4.4.3 Glas und Acrylglas**

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

#### **4.4.4 Aufenthaltsräume/Gefangene Räume/Zuschauerräume/Kinos**

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen. Hierfür sind Flucht- und Rettungswegepläne mit Nachweis der Rettungsweglängen- und -breiten zu erstellen.

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 90 cm), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.
- Sofern keine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.

#### **4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen**

##### **4.5.1 Ausgänge und Rettungswege**

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche, oder Räume, die für mehr als 100 Personen vorgesehen sind, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m<sup>2</sup>: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m<sup>2</sup> und bis 200 m<sup>2</sup>: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m<sup>2</sup> und unter 400 m<sup>2</sup>: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Die Rettungswege sind nach ISO 7010, BGV A8 bzw. ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

##### **4.5.2 Türen**

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

#### **4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege**

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVO §11, Abs.2)

Für ein Podest ist auf Verlangen der M3B ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m<sup>2</sup> ausgelegt sein. Für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten 5 kN/m<sup>2</sup>. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.



## **4.7 Standgestaltung**

### **4.7.1 Erscheinungsbild**

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.Ä. aufgelockert werden. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

### **4.7.2 Prüfung der Mietfläche**

Die Mietfläche wird von der M3B oder vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

### **4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz**

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Die Anbringung von Dekorationen o.ä. an Sprinklerleitungen, Wasserleitungen, Kabelbahnen oder anderen hallenseitigen Installationen ist untersagt. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Handfeuerlöscher, Feuermelder, Druckknopfmelder, Wandhydranten, Rauchklappenbetätigungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit frei zugänglich und sichtbar sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen vorzusehen. Brandschutztore und -türen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

Anschlusspunkte zur Standversorgung, elektrische Verteilerschränke, Schaltschränke, Telefonverteiler etc. müssen zugänglich bleiben. Der Zugang zu diesen Einrichtungen muss dem Hallenpersonal gestattet werden.

### **4.7.4 Hallenböden**

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Zum Fixieren darf nur PP- oder PE- Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Teppiche und Fußbodenbeläge müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entspr. EN 13501-1 Klasse C-s2 d0 mindestens schwerentflammbar sein. Ein Prüfzeugnis ist am Messestand bereitzuhalten.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Hallenfußboden darf nicht gestrichen werden.

Beklebungen des Hallenbodens sind nur gestattet, wenn sich das aufgebrachte Material rückstandslos entfernen lässt.

Verankerungen und Befestigungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der M3B zulässig. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Ein Anspruch auf das Einbringen von Bodenverankerungen besteht nicht. Die M3B behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben.

Bei Gebrauch von stark schmutzenden Materialien wie Sand, Erde oder Kies muss sichergestellt sein, dass Schäden an Boden und Wänden vermieden werden. Gegebenenfalls ist der Boden durch Unterlage von geeigneten Materialien (Folie) zu schützen. Es ist in jedem Fall zu verhindern, dass die Spartenkanäle verunreinigt werden.

Das Einbringen und das Entfernen von Sand, Erde oder Kies hat mit geeigneten Gerätschaften bzw. Maschinen zu erfolgen, die so ausgelegt sind, dass Schäden am Boden nicht entstehen können. Die Benutzung von Bodenbearbeitungsmaschinen darf nur mit Genehmigung der M3B erfolgen. Kettenfahrzeuge sind nur mit Gummiketten zulässig.

### **4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke**

Abhängungen sind in den Hallen 1, 4.01 (hoher Hallenteil), 5, 6, 7 möglich. Abhängungen werden ausschließlich durch die M3B oder durch ein von der M3B beauftragtes Unternehmen erstellt.

Folgende Ausführungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:

- Abhängungen von Standbauteilen
- Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Die Abhängekonstruktionen dürfen grundsätzlich nur von der M3B oder zuständigen Servicepartnern der M3B geändert werden.

Für Abhängungen von der Hallendecke ist zwingend das Merkblatt „Deckenabhängungen“ der M3B zu beachten.

### **4.7.6 Traversen**

Es dürfen ausschließlich solche Traversensysteme verwendet werden, die in Übereinstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnologie hergestellt wurden und die das CE-Zeichen tragen.

Für die Verwendung von Traversensystemen sind die einschlägigen Gesetze, Normen, Richtlinien und Verordnungen anzuwenden. Hierzu gehören im Besonderen die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die von der IGWV herausgegebene SQ P1 Traversen (SQ= Standards der Qualität), die Maschinenverordnung (9.Prod.SV), die Richtlinie für Arbeitsmittel (89/391/EEC) und die DGUV Vorschrift 17 (ehemals die Unfallverhütungsvorschrift BGV C1).

Die Herstellervorschriften bezüglich Verwendung, Aufbau, Belastung, Wartung etc. sind zu beachten.

Der Nachweis zur Tragfähigkeit und Standsicherheit ist in geeigneter schriftlicher Form oder bei komplexeren Konstruktionen durch einen Sachverständigen zu erbringen. Der Nachweis ist der M3B auf Verlangen vorzulegen. Die Standsicherheit der Konstruktion muss durch die Verwendung von Standfüßen und ggf. von Lastplatten und Diagonalverbindungen gewährleistet werden.

Traversenteile verschiedener Hersteller bzw. verschiedener Systeme dürfen nicht vermischt verwendet werden. Beschädigte oder verformte Traversenteile dürfen nicht eingesetzt werden. Alle Traversenteile müssen mit den für das jeweilige System vorgesehenen und zugelassenen Verbindern verbunden und gesichert werden.

Lasten dürfen nur mit zugelassenen Verbindungselementen fachgerecht an den Traversen befestigt werden. Lastaufnahmen müssen mindestens mit der Tragfähigkeit, einer Typenbezeichnung, dem Hersteller und dem Baujahr oder einer Seriennummer gekennzeichnet sein.

Angebrachte Lasten (z.B. Strahler/Scheinwerfer, Lautsprecher etc.) müssen durch geeignete Stahlseile (Safetys) nach DGUV Information 215-313 zusätzlich gesichert werden. Eine Kennzeichnung der Sicherungselemente muss nach den gesetzlichen Anforderungen erfolgen (ProdSG). Die vom Hersteller angegebenen Maximalwerte (Lasttabelle) dürfen nicht überschritten werden. An Diagonalversteifungen dürfen keine Lasten angebracht werden.

Das Betreten von Traversen ist nur unter Beachtung der zulässigen Belastung und den Herstellerangaben zulässig. Das Klettern auf Traversen mit Querschnitten bis 30cm ist nicht erlaubt. Das Tragen einer zugelassenen persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA)

ist vorgeschrieben. Ein Sachkundenachweis des mit den Arbeiten an den Traversen betrauten Mitarbeiters ist nachzuweisen. Traversen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Schutzpotentialausgleich einzubeziehen.

An der Traverse muss dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein: 1. Hersteller, 2. Baujahr u. -Monat (MM/JJ), 3. Typ, 4. Ident-Nr., 5. Eigengewicht

#### **4.7.7 Standbegrenzungswände**

Standbegrenzungswände werden entweder vom Aussteller, Veranstalter oder der M3B aufgestellt. Angemietete Standbegrenzungswände dürfen nicht beschädigt werden. Kosten für eine evtl. erforderliche Instandsetzung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Werden bei Beginn des Standaufbaus an den Wänden vom Aussteller bzw. dessen Standgestalter Beschädigungen festgestellt, ist dies umgehend dem zuständigen Hallenservice zu melden.

#### **4.7.8 Werbemittel/Präsentationen**

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht über-tönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

#### **4.7.9 Barrierefreiheit**

Bei der Gestaltung der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätsein-geschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

#### **4.7.10 Küchen**

Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Messehallen keine gasbetriebenen Küchengeräte betrieben werden. Küchendünste (Wrasen) und im besonderen Fritteusenwrasen müssen mindestens durch einen Umluft-Wrasenabzug vermindert werden. Der Wrasenabzug muss über einen Aktivkohle- und Fettfilter verfügen. Fritteusen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der M3B betrieben werden.

### **4.8 Freigelände**

Die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen für den Standaufbau gelten sinngemäß für die Stände im Freigelände.

Alle Aufbauten im Freigelände/Außenbereich bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der M3B und der Vorlage eines Standsicherheits-nachweises mit entsprechender Dokumentation. Handelt es sich nicht um Verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 61 der Bremer Landesbau-ordnung, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung und ggf. Abnahme der zuständigen Behörde/n. Besondere Berücksichtigung findet hier die Bremische Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (BremFiBauR) und die weiterführenden DIN EN 13814 und DIN EN 13782. Bei allen Aufbauten gilt die DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzonen als Maßgabe der Be-messung.

Die Kosten für die Abnahme des „Fliegenden Baus“ trägt der Aussteller. Werden im Freigelände vom Aussteller Bodenaufbrüche für Fun-damente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgräben, Fahnenmasten usw. geplant, so ist hierfür rechtzeitig die Genehmigung der M3B einzuho-len. Ohne eine Genehmigung dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden. Bodenverankerungen wie Erdnägel o.ä. sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

#### **4.8.1 Windlasten**

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichti-gung der standortbezogenen Windzone zu bemessen. Der Aussteller/Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zu Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller/Standbetreiber sicherzu-stellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden. Bei unwetterbedingter Schließung des Freigeländes durch den Veranstalter hat der Aussteller umgehend die Sicherung des Standes vorzuneh-men und die Standfläche von Besuchern, Gästen und Personal zu räumen.

##### **4.8.1.1 Windlasten für Fliegende Bauten**

Falls es sich bauordnungsrechtlich um einen Fliegenden Bau gemäß Bremischer Landesbauordnung handelt, können die Windlasten gemäß DIN EN 13814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2 (für Zelte) angesetzt werden.

Falls ein Betriebslastfall gemäß DIN EN 13814, 5.3.3.4 in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windge-schwindigkeit von  $v = 15$  m/s (auch in Einzelböen) durch den Aussteller/Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

#### **4.8.2 Schneelasten**

In den Monaten Oktober bis Mitte Mai sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-4/NA für alle tragenden Überdachungen nach-weislich zu berücksichtigen. Für die Schneeräumung und Beseitigung von Rutschgefahren auf seiner Standfläche ist der Aussteller Stand-bauer selbst verantwortlich. Der Veranstalter bzw. die M3B übernehmen keine Haftung.

### **4.9 Zweigeschossige Bauweise**

#### **4.9.1 Bauanfrage**

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der M3B möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfol-gen. Die Zustimmung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. In den Hallen 2, 3, 4 (niedriger Hallenteil), 4.1 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich. Weitere Informationen unter Punkt 4.2.1

#### **4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume**

Auflagen zur maximalen Aufbauhöhe siehe Punkt 4.3

Geplante Standbauten, die eine Höhe von 2,50m überschreiten, sind generell genehmigungspflichtig.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

#### **4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen**

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE (Kat C) als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Ti-schen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]:  $q_k = 3,0$  kN/m<sup>2</sup>.

Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Be-stuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]:  $q_k = 5,0$  kN/m<sup>2</sup>.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]:  $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$  ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von  $H = q_k/20$  ( $q_k = \text{lotrechte Nutzlast}$ ) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tab. 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [Kat. C] von  $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$  in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Punkt 3.1. Hallendaten). Für mehrgeschossige Bauten und Sonderkonstruktionen ist unterhalb der Stützen eine lastverteilende Bodenplatte von mindestens  $20 \times 20 \text{ cm}$  vorzusehen, bei hohen Lasten entsprechend den statischen Anforderungen.

#### 4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis  $100 \text{ m}^2$ : 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über  $100 \text{ m}^2$  und bis  $200 \text{ m}^2$ : 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über  $200 \text{ m}^2$  und unter  $400 \text{ m}^2$ : 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über  $100 \text{ m}^2$ , werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind nicht zulässig. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

#### 4.9.5 Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) zu erstellen.

#### 4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

In gesprinklerten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

### 5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

#### 5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

##### 5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die M3B beseitigt.

#### 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der M3B vorbehalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Vorfeld mit der M3B zu klären. Der Einsatz bzw. die Vermietung von Hubarbeitsbühnen ist der M3B bzw. ihren Vertragsspediteuren vorbehalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Vorfeld mit der M3B zu klären. Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308/008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebspflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

#### 5.3 Elektroinstallation

##### 5.3.1 Anschlüsse

Elektroinstallationen von den Spartenkanälen bzw. Wandverteiltern bis zu den Ständen dürfen nur von der M3B bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der M3B bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler. Die M3B behält sich das Recht vor, den Elektroanschluss aus Sicherheitsgründen auf einen Grundanschluss pro Standfläche zu begrenzen. Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der M3B hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Strom zu versorgen.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die M3B ist berechtigt, Elektroleitungen- und Anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der M3B. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Die M3B behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Stromversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

##### 5.3.2 Elektro-Standinstallation

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften, den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die M3B bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden. Die Verantwortung für die Selbstinstallation trägt der Aussteller.

##### 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 011-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise bis 32A (außer solchen für Notbeleuchtung) sind Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCDs) mit Be-

messungsdifferenzstrom von max. 30 mA vorgeschrieben.

Die Leitungsadern für Starkstrom- und Beleuchtungsstromkreise müssen einen Querschnitt von mindestens 1,5mm<sup>2</sup> haben. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Leitungen und Kabel müssen für die vorgesehene Verlegungsart zugelassen sein.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung). Für den Querschnitt der Schutzpotentialausgleichsleiter haben sich nach dem IGWV Standard SQP4 16mm<sup>2</sup> Cu oder 25mm<sup>2</sup> Cu bewährt.

Bei allen Standzuleitungen sind Schutzleiter (PE) und Neutralleiter (N) als separate Leiter ausgeführt und dürfen nicht miteinander verbunden werden. An sämtlichen Geräten ist der Schutzleiter anzuschließen.

Um eine gleichmäßige Belastung sicherzustellen, sind die Stromkreise auf dem Stand entsprechend aufzuteilen. Motoren mit einer Anschlussleistung über 20KW dürfen nur mit strombegrenzenden Anlassgeräten eingeschaltet werden.

In Niedervoltanlagen sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

#### **5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen**

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

#### **5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung**

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718 und VDE 0100-560. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

### **5.4 Wasser- und Abwasserinstallation**

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Spartenkanälen bis zu den Ständen dürfen nur von der M3B bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasser-Hauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der M3B hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser zu versorgen.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die M3B ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten verbunden ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der M3B. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m<sup>3</sup> zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die M3B behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

#### **5.4.1 Wasser- und Abwasser-Standinstallation**

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Sanitärinstallationen innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die M3B bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der M3B auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist der M3B vorab anzuzeigen. Die M3B behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der M3B ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

### **5.5 Druckluftinstallation**

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist in den Hallen 4, 5, 6 und 7 möglich. Die Versorgung erfolgt über einen Anschluss an eine Kompressorstation. Die Verwendung eines vom Aussteller zu stellenden Kompressors ist der M3B spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn anzuzeigen. Druckluftinstallationen von den Spartenkanälen bis zu den Ständen dürfen nur von der M3B bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Druckluftinstallationen gehören der Drucklufterweiterungsanschluss mit Druckluftleitungen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der M3B hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Druckluft zu versorgen.

Die Verlegung der Druckluftleitungen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die M3B ist berechtigt, Druckluftleitungen, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten verbunden ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der M3B. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Die M3B behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

#### **5.5.1 Druckluft-Standinstallation**

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend

den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die M3B bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der M3B auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

## **5.6 Gas**

Siehe Punkt 5.8

## **5.7 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen**

### **5.7.1 Maschinengeräusche**

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der M3B. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

### **5.7.2 Produktsicherheit**

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o.g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

#### **5.7.2.1 Schutzvorrichtungen**

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

#### **5.7.2.2 Prüfverfahren**

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

#### **5.7.2.3 Betriebsverbot**

Darüber hinaus ist die M3B berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

## **5.7.3 Druckbehälter**

### **5.7.3.1 Abnahmebescheinigung**

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **5.7.3.2 Prüfung**

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

#### **5.7.3.3 Mietgeräte**

Werden Leihgeräte eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise (5.7.3.1) am Ausstellungsstand aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **5.7.3.4 Überwachung**

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

## **5.7.4 Abgase, Dämpfe, Aerosole und Stäube**

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

## **5.8 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen**

### **5.8.1 Druck- und Flüssiggasanlagen**

Das Einbringen sowie die Verwendung, Aufstellung und Benutzung von Flüssiggas wie Propan, Butan o.ä. ist in den Messehallen verboten. Bei Zuwiderhandlung ist die M3B berechtigt, die Geräte zu Lasten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen und ggf. den Stand aus Sicherheitsgründen zu schließen.

#### **5.8.1.1 Freigabeantrag für Druckgasflaschen**

Die Lagerung und Verwendung brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne Erlaubnis der M3B verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

#### **5.8.2 Brennbare Flüssigkeiten, Brennpasten**

Die Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Brennpasten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind mit der M3B frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Siehe hierzu auch die Punkte 4.4.1.14 und 4.4.1.15

Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblattes sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten.

Befüllungen dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und/oder explosionsgefährlicher Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummies vorgeschrieben.

### **5.9 Asbest und andere Gefahrenstoffe**

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten. Auf das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) wird hingewiesen.

### **5.10 Strahlenschutz**

#### **5.10.1 Radioaktive Stoffe**

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der M3B abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der M3B vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

#### **5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler**

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist mit der M3B abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeige-pflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen -Arbeits- und Im-missionsschutzbehörde, bei der die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

#### **5.10.3 Laseranlagen**

Der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 ist mit der M3B abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 5 DGUV Vorschrift 11 "Laserstrahlung" beim zuständigen Unfallversicherungsträger und bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Referat 30-Technische Sicherheit anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Für den Betrieb ist darüber hinaus die DGUV Information 203-036 und 203-037 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Eine Kopie der Anzeige und der Erlaubnis ist der M3B vorzulegen.

### **5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen**

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der M3B abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden. Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist der M3B rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist ferner nur dann gestattet, wenn sie nachweislich einen ausreichend großen Frequenzabstand zu den auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Dieser Nachweis ist gegenüber der M3B zu erbringen. Angaben zu den auf dem Messegelände genutzten Frequenzen/Anwendungen sind über die M3B erhältlich.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3.).

### **5.12 Stapler, Ausstellungsgut, Leergut, Anlieferungen**

Der Betrieb von eigenen Staplern im Messegelände ist nur mit Genehmigung der M3B erlaubt. Es dürfen ausschließlich Elektro stapler oder Dieselstapler mit festinstalliertem Rußfilter eingesetzt werden. Gasbetriebene Stapler sind nicht zulässig. Die vorgeschriebenen Prüfintervalle der Gabelstapler sowie HU und AU müssen eingehalten werden. Die Fahrer von Gabelstaplern müssen einen Befähigungsnachweis besitzen. Im Normalfall übt im Messegelände die Vertragsspedition der M3B das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der M3B.

Eine Haftung der M3B für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Eine fachgerechte Ladungssicherung ist durchzuführen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

#### **5.12.1 Krane**

Der Betrieb von eigenen Kränen im Messegelände ist nur mit Genehmigung der M3B erlaubt. Die DGUV Vorschrift 53 Krane und der DGUV Grundsatz 309-003 Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern ist zu beachten. Die zulässigen Bodenbelastungen und die maximalen Durchfahrthöhen (siehe Punkt 3.1) sind zu beachten.

### **5.13 Musikalische Wiedergaben**

Für nicht angemeldete Musikaufführungen erhebt die GEMA Schadensersatzansprüche. Setzen Sie sich daher direkt – vor Beginn der Veranstaltung – mit der GEMA in Verbindung, um eine Vereinbarung für urheberrechtlich geschützte Musikaufführungen zu treffen. Tel.: +49 (0) 30 588 58 999; [www.gema.de](http://www.gema.de).

### **5.14 Getränkeschankanlagen**

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400, die DIN 6650-6 und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

### **5.15 Lebensmittelüberwachung**

Bei der Abgabe von Kostproben und dem Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung und die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) in den jeweils geltenden Fassungen.

## **6. Umweltschutz**

Die M3B hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der M3B ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreund-

lichkeit und Wiederverwendbarkeit oder –Verwertbarkeit auszeichnen.

Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstoffe verbrannt werden können.

## **6.1 Abfallwirtschaft**

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung sowie die "Ländergesetze" und "kommunalen Satzungen".

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der M3B bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

### **6.1.1 Abfallentsorgung**

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -Betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Der Aussteller kann die Entsorgung seiner Abfälle bei der M3B bzw. ihren Vertragsfirmen kostenpflichtig beauftragen. In diesem Fall sind die anfallenden Abfälle rechtzeitig unter Angabe des Materials und der Menge bei der M3B zur Entsorgung anzumelden.

Der Aussteller hat die Abfälle in geeignete Behältnisse einzufüllen, die ihm auf Anfrage von der M3B gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Küchen- und Bewirtungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

### **6.1.2 Gefährliche Abfälle**

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der M3B zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

### **6.1.3 Mitgebrachte Abfälle**

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

## **6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz**

### **6.2.1 Öl-/Fettscheider**

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

### **6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel**

Die M3B sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

## **6.3 Umweltschäden**

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der M3B zu melden.

Bremen, Juni 2020

# Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder\*

Bremen  
Dortmund  
Essen  
Friedrichshafen  
Hamburg



Karlsruhe  
Leipzig  
Offenbach  
Saarbrücken  
Stuttgart

IDFA

Im Fall etwaiger Nichtübereinstimmung gelten nachfolgende Regelungen in der rangmäßigen Reihenfolge ihrer Aufzählung (soweit vorhanden):

- A. Individuelle Vertragsabreden des Messeveranstalters (MV)
- B. Besondere Teilnahmebedingungen des MV
- C. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien

## 1. Teilnehmer

- 1.1 Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen. Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.
- 1.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den MV zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr.  
In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.
- 1.3 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen  
**Aussteller** ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.  
**Mitaussteller** ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.  
Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als **zusätzlich vertretenes Unternehmen** jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.  
Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als **zusätzlich vertretene Unternehmen**.
- 1.4 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem MV zustande.  
Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann vom MV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.  
Die Aufnahme eines Mitausstellers muss beim MV schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den MV bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 2.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- 2.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.
- 2.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.
- 2.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die **den Aussteller betreffenden Daten** für die Zwecke der Veranstaltungsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung **und die damit im Zusammenhang zu treffenden Vereinbarungen** unter Beachtung des Datenschutzgesetzes **und sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Fassung)** erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte **übermittelt** werden. Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. **Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, insbesondere §§ 27 bis 32 BDSG.**

## 3. Zulassung

- 3.1 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 2.1, Satz 3).
- 3.2 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 3.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

## 4. Platzierung

- 4.1 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
- 4.2 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

## 5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen

- 5.1 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 5.3 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 1.4) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

## 6. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

- 6.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungsfristen sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungsfristen sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsfristen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der TN-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Überschreitung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 6.2 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 EUR je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zins in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugszinses sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 6.4 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.5 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen

## 7. Nichtteilnahme des TN

- 7.1 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.
- 7.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 6.1 begründet war.
- 7.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.
- 7.4 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (vgl. 1.4) in voller Höhe bestehen.

## 8. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- 8.1 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages.  
In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
  - 8.2 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.
  - 8.3 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
  - 8.4 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
  - 8.5 Muss der MV aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenen Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.
- ## 9. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung
- 9.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
  - 9.2 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der MV das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
  - 9.3 Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
  - 9.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstattungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die „Technischen Richtlinien“, die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und die Servicemappe. Der MV kann die Vorlage maßgeblicher Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

\* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstände. Mitglieder sind die Messegesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.



Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.

- 9.5 Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 9.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 9.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 9.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

## 10. Werbung

- 10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 10.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.
- 10.3 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 10.4 Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
- 10.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 11. Direktverkauf

- 11.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.
- 11.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

## 12. Ausstellerausweise

- 12.1 Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 6.) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 13.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 13.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 13.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackung- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

## 14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

- 14.1 Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- 14.2 Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

## 15. Gewerblicher Rechtsschutz

- 15.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
- 15.2 Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 16. Hausrecht

- 16.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

## 17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 17.1 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 5.1, 6.4, 9.2, 9.3, 9.6., 10.6, 10.7 und 15.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 17.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 17.3 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 17.4 Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 17.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 17.6 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,- EUR, zusätzlich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 17.7 Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billiger Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus
  - 5.1: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
  - 6.1: Vorleistungspflicht
  - 9.2: Errichtung des Standes
  - 9.3: Nichtentfernen störender Gegenstände
  - 9.6: Standgestaltung/-ausstattung
  - 9.9: Termingerechte Räumung
  - 10.6: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
  - 10.7: Unerlaubte politische Werbung
  - 13.2: Nichtreinigung
  - 15.2: Schutzrechtsverletzungenverletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

## 18. Haftung und Versicherung

- 18.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 18.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 18.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,- EUR begrenzt.
- 18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
- 18.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 18.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 18.8 Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 18.9 Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen.
- Die Regelungen unter 18.1 bleiben unberührt.
- 18.10 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für die TN besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

## 19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnehmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien.
- 19.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprache einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 19.3 Aufrechenungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 20. Vorrang

- 20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

## 21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 21.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.